

Wilhelm von Modena<sup>1)</sup> entschied dahin: Da die Brüder des D. O. des Tages Last und Hitze tragen, so sollen sie in allen eroberten und zu erobernden Gebieten zwei Drittel mit allem zeitlichen Einkommen, der Bischof dagegen nur ein Drittel erhalten. In den beiden Dritteln des Ordens soll jedoch der Bischof das geistliche Recht ausüben, das überhaupt nur durch einen Bischof ausgeübt werden kann. Wie es mit dem Zehnten in den zwei Dritteln sein sollte, wurde nicht sogleich entschieden. Erst später (1251) gab Wilhelm von Modena die Erklärung ab, daß die Ritter in ihren Teilen auch den Zehnten genießen sollten. Auf diesem Vertrage beruhte die vorgenommene Dreiteilung in der Loebau, und auf dem hier aufgestellten Prinzip die in III erwähnte Teilung des Samlandes.

Wir gelangen also zu dem Schlusse, daß das Prinzip der Dreiteilung zwischen Orden und Bischof sogleich bei den ersten Anfängen der ordensritterlichen Thätigkeit in Preußen aufgestellt wurde.

Da die unter Wilhelm von Modenas Vermittelung abgeschlossenen Anordnungen auch nach dem Jahre 1230 von seiten der leitenden Persönlichkeiten des D. O. ausdrücklich als rechtsgültig anerkannt werden, so müssen wir alle Urkunden, nach denen sich das Verhältnis zwischen Christian und dem D. O. anders, als oben gezeigt ist, gestaltet, als Fälschungen ansehen.

---

1) Uns bestimmen folgende Punkte dazu, die Regelung der preußischen Angelegenheit in die Zeit des Anfanges der ordensritterlichen Thätigkeit anzusetzen: 1. Das in II bisher übersehene Wort *olim*. Es wäre doch zu auffallend, wenn ein Vertrag, der nach den früheren Annahmen 1242, frühestens aber 1239 abgeschlossen sein soll, am 20. September 1242 bereits als eine *ordinatio olim celebrata* erwähnt würde. — 2. In Stelle VIII, 1251, spricht Wilhelm von Modena davon, daß es seit lang hergebrachten Zeiten so beobachtet sei in Livland und Preußen, daß die Brüder ihre beiden Teile mit dem Zehnten besäßen: „*Et ita observatum est a longis retro temporibus . . .*“ — 3. Der Zweck der von uns auf Seite 387 als Fälschung bezeichneten Urkunde Christians vom Jahre 1231 kann lediglich richtig verstanden werden, wenn wir in Betracht ziehen, daß dieselbe auf eine vor 1231 vollzogene Regelung der preußischen Angelegenheit Bezug